

**Bekanntmachung zur Betreuung des Forschungsseminars und der Masterarbeit -
Beschluss des Prüfungsausschusses für den Master-Studiengang
Wirtschaftsrecht vom 25.10.2017**

1. Durch die Wahl des Schwerpunktes ist das Thema der Masterarbeit grundsätzlich an den gewählten Schwerpunkt gebunden ("Regulierte Märkte" oder "Wirtschaft und Steuern"); Ausnahmen sind auf Antrag möglich.
2. Grundsätzlich werden nur Themen für das Forschungsseminar und die Masterarbeit ausgegeben, die den Fachgebieten der der Fakultät angehörenden ordentlichen Professoren, Juniorprofessoren und Lehrstuhlvertretern zuzuordnen sind.
3. Themen aus anderen Fachgebieten, z.B. dem Arbeits- und Steuerrecht, können grundsätzlich nur ausgegeben werden, wenn entweder die Erstbetreuung durch einen Hochschullehrer erfolgt, der der Fakultät früher angehörte, oder wenn die Erstbetreuung durch einen Honorarprofessor oder einen Lehrbeauftragten der Fakultät erfolgt oder wenn die Voraussetzungen des 4.g) vorliegen.
4. Für die externe Betreuung von Masterarbeiten gem. § 20 Abs. 2 S. 2 MPO gilt Folgendes:
 - a. Als extern gelten Betreuer, die nicht prüfungsberechtigte Mitglieder der Fakultät sind. Externe Betreuer sind grds. zugleich Erstgutachter der Arbeit.
 - b. Externe Betreuer einer Masterarbeit müssen die nach der Prüfungsordnung und dem Sächsischem Hochschulfreiheitsgesetz (SächsHSFG) für Prüfer normierten Voraussetzungen erfüllen. Sie müssen in der Regel promoviert sein. Über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet der Prüfungsausschuss.
 - c. Die Zulassung eines externen Betreuers der Masterarbeit ist vom Prüfungskandidaten beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Dem Antrag ist ein Kurzexposé im Umfang von 1-2 Seiten des vorgeschlagenen Themas der Arbeit beizufügen.
 - d. Der externe Betreuer und der Prüfungskandidat müssen eine Erklärung darüber abgeben, dass keine Umstände vorliegen, die die Besorgnis der Befangenheit des externen Betreuers begründen können.
 - e. Der externe Betreuer leitet das die Masterarbeit vorbereitende Forschungsseminar. Es ist nach den in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Vorgaben durchzuführen. Bei der Abgabe der Masterarbeit ist das benotete Original des ausführlichen Forschungskonzeptes beizufügen, das im Rahmen des Forschungsseminars erstellt worden ist.
 - f. Bei externer Betreuung muss ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät als Zweitgutachter bestellt werden. Das vom Prüfungskandidaten im Einvernehmen mit dem externen Betreuer gewählte Thema für das Forschungsseminar und die Masterarbeit bedarf der Zustimmung des Zweitgutachters.
 - g. Themen, die außerhalb der Fachgebiete der der Fakultät angehörenden ordentlichen Professoren, Juniorprofessoren und Lehrstuhlvertreter liegen, werden grundsätzlich nur ausgegeben, wenn die Betreuung durch einen externe Erstprüfer nach den Vorgaben von lit. a) - e) erfolgt und wenn ein Hochschullehrer, der früher der Juristischen Fakultät angehörte, oder ein Honorarprofessor oder ein Lehrbeauftragter der Fakultät das Zweitgutachten übernehmen. Die Übernahme des Zweitgutachtens durch einen Hochschullehrer, der früher der Juristischen Fakultät angehörte, oder einen Honorarprofessor oder einen Lehrbeauftragten ist mit der externen Betreuung zu beantragen. In diesem Fall müssen die Studierenden vor dem Antrag die Bereitschaft des möglichen Zweitgutachters zur Übernahme des Zweitgutachtens abklären und diese bei ihrem Antrag in geeigneter Form, z.B. durch Vorlage des E-Mail-Verkehrs, belegen.

gez.

JProf. Dr. Anne Lauber-Rönsberg

Vorsitzende des Prüfungsausschusses